



SCHIEDSRICHTERORDNUNG FÜR DAS FALLSCHIRMSPRINGEN

gültig ab 01.01.2018

ALLGEMEIN

Die Schiedsrichterordnung für das Fallschirmspringen ergänzt den FAI Sporting Code für den nationalen Bereich. Sie ist wie dieser verbindlich.

Der nachfolgende Text gilt, soweit im Folgenden nicht explizit anders bestimmt ist, für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur leichteren Lesbarkeit wird auf Formulierungen wie „Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bewerten die Springerinnen und Springer gemäß der Anleitung durch den/die Chefschiedsrichter/in und bestätigen auf Verlangen ihre/seine Ergebnisse in ihrem/seinen Sprungbuch durch ihre/seine Unterschrift.“ verzichtet.

1 BERECHTIGUNG

1.1 Nationale Schiedsrichter

Nationale Schiedsrichter sind von der ONF (Oberste Nationale Flugsportkommission) geprüfte und beauftragte Personen, die berechtigt sind, die Aufgaben von Schiedsrichtern wahrzunehmen. Zusätzlich sind sie berechtigt, sportliche Leistungen bei Wettbewerben und die Aufstellung von nationalen Rekorden zu beurteilen und zu beurkunden. Diese Berechtigung kann für international und/oder national anerkannte Fallschirmdisziplinen vergeben werden. Der Nachweis der entsprechenden Berechtigung wird von der ONF im Schiedsrichterbuch vermerkt.

1.2 FAI Schiedsrichter

FAI Schiedsrichter haben eine vom Internationalen Luftsportverband (IPC/FAI) erteilte Berechtigung, in der betreffenden Disziplin sportliche Leistungen bei FAI Wettbewerben und bei der Aufstellung von Rekorden Welt- und Kontinentalrekorden zu beurteilen und zu beurkunden.

1.3 Schiedsrichter Kategorien

Aktive Nationale Berechtigungen werden mit N I kategorisiert, aktive FAI Berechtigungen mit F I. Ruhende Nationale Berechtigungen werden mit N II kategorisiert, ruhende FAI Berechtigungen mit F II.

2 AUFGABENBEREICHE

Schiedsrichter sind befugt im Sinne des Sporting Code, sowie ihrer ONF erteilten Berechtigungen, Fallschirmabsprünge zu bewerten, zu bestätigen und zu beurkunden.

3 PFLICHTEN

3.1 Mitgliedschaft

Schiedsrichter müssen Mitglied der Sektion Fallschirm des ÖAeC sein. Durch den ONF Eintrag der Schiedsrichterlizenz im Schiedsrichterbuch wird die Mitgliedschaft in der Sektion Fallschirm dokumentiert. Die Mitgliedschaft ist mit keinen Kosten verbunden. Durch den Eintrag im Schiedsrichterbuch verpflichtet sich der Schiedsrichter die Statuten der Sektion Fallschirm, die Statuten des ÖAeC und jene der FAI/IPC anzuerkennen und zu befolgen. Eine Schiedsrichter Berechtigung (und damit

auch die Mitgliedschaft in der Sektion Fallschirm) kann nach Beschluss der ONF und Sektionsleitung und bei Vorliegen entsprechender Gründe entzogen werden. Jedem Schiedsrichter steht es frei, zusätzlich stimmberechtigtes Mitglied des ÖAeC zu sein, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

3.2 Regelwissen

Schiedsrichter sind verpflichtet ihr Regelwissen auch nach erfolgreich abgelegter theoretischer Prüfung immer aktuell zu halten. Betroffene Regeln und Bestimmungen sind der FAI Sporting Code (SC) General Section (GS) und Section 5 (SC5), die aktuell gültigen IPC Wettbewerbsregeln (CR) der jeweiligen Disziplin und die Österreichische Wettbewerbsordnung (ÖWBO) inklusive ihrer Anhänge.

3.3 Schiedsrichterbuch

Schiedsrichter sind verpflichtet ein Schiedsrichterbuch zu führen, aus dem die geleisteten Schiedsrichtertätigkeiten ersichtlich sind. Diese sind vom Wettbewerbsleiter oder Chefschiedsrichter zu bestätigen, wobei folgende Angaben erforderlich sind: Art des Wettbewerbes, Ort und Datum, Funktion und Anzahl der bewerteten Sprünge.

4 AUSBILDUNG

4.1 Allgemeines

Zur Erlangung der nationalen Schiedsrichterberechtigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem ONF genehmigten Schiedsrichterlehrgang notwendig, der aus einem praktischen und einem theoretischen Teil besteht und von einem FAI Schiedsrichter der Disziplin geleitet wird. Auf Antrag bei der ONF kann der Schiedsrichterlehrgang ersetzt werden, wenn bei einem nationalen Wettbewerb unter Aufsicht eines FAI-Schiedsrichters der Disziplin sowohl praktische als auch theoretische Ausbildung gewährleistet werden kann. In beiden Fällen wird im Anschluss der Ausbildung eine praktische und theoretische Prüfung abgelegt und die erbrachte Leistung durch den Seminarleiter bestätigt (Anhang A).

4.2 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst die Beobachtung der Sprünge, die Tätigkeit am technischen Gerät und die Auswertung der Sprünge. Sofern der FAI SC Section 5 nichts Anderes vorsieht und/oder Vorkenntnisse des Schiedsrichteranwärters vorliegen, gelten folgende Minima für die Bewertung von Sprüngen:

Disziplin (sortiert nach Einführung)	Minimum Sprünge	Art
AL ... Accuracy Landing	100	Wettkampf
ST ... Freefall Style	30	Aufzeichnung
FS ... Formation Skydiving	30	Aufzeichnung
CF ... Canopy Formation	30	Aufzeichnung
AE ... Artistic Events	30	Aufzeichnung
CP ... Canopy Piloting	50	Wettkampf
SP ... Speed Skydiving	50	Wettkampf
WS(P) ... Performance Wingsuit Flying	50	Wettkampf
WS(A) ... Acrobatic Wingsuit Flying	30	Aufzeichnung
IS ... Indoor Skydiving (D2W,D4W,SFS)	30	Aufzeichnung

Schiedsrichteranwärter dürfen bei Bewerbungen nicht als Wettkampfschiedsrichter eingesetzt werden. Schiedsrichter mit ruhender Berechtigung (siehe Pkt. 6.1) können bei Bewerbungen als Wettkampfschiedsrichter eingesetzt werden.

4.3 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muss für jede Disziplin und in jedem Lehrgang absolviert werden und umfasst folgende Themenbereiche:

- a) Einweisung in die Struktur des ÖAeC und der internen Organisation,
- b) Regeln des FAI Sporting Codes: General Section und Section 5
- c) Österreichische Wettbewerbsordnung für das Fallschirmspringen
- d) Österreichische Schiedsrichterordnung für das Fallschirmspringen
- e) Protestbehandlung
- f) FAI-IPC Regeln der jeweiligen Disziplin
- g) Sonstige Wettbewerbsregeln in Disziplinen für die noch keine FAI-IPC CR vorliegen

4.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Mindestwerte während der Ausbildung bzw. in Disziplinen mit Videobewertung in einem Video Test erreicht werden und alle praktischen Tätigkeiten ausreichend beherrscht werden. Die Ausbildung kann wiederholt werden, wenn die geforderten Mindestwerte nicht erreicht worden sind. Die praktische Prüfung ist für jede Disziplin gesondert abzulegen. Die Mindestwerte ergeben sich aus dem FAI Sporting Code Section 5. Die offizielle Wertung bzw. offizielle Punktezahl („approved score“) der aufgezeichneten Sprünge dient als Zielwert der Beurteilung in den Disziplinen ST, FS, CF, AE, IS und WS(A).

Disziplin	Minimum Sprünge	Erforderliche Leistung – Beurteilung Aufzeichnung
ST	30	Mindestens 90% der abgegebenen Wertungen müssen mit der offiziellen Wertung übereinstimmen.
FS, CF	30	Die abgegebenen Gesamtpunkte dürfen nicht mehr als plus oder minus 10% von der offiziellen Gesamtpunkteanzahl abweichen.
AE, IS, WS (A)	30	Die abgegebenen Gesamtpunkte je Sprung müssen bei 80% der bewerteten Sprünge innerhalb eines Punktes der offiziellen Punktzahl liegen.

Disziplin	Minimum Sprünge	Erforderliche Leistung – Beurteilung Wettkampf
AL	100	Die Beurteilung erfolgt während eines Wettkampfs unter Aufsicht des Seminarleiters.
CP, SP	50	Die Beurteilung erfolgt während eines Wettkampfs unter Aufsicht des Seminarleiters.
WS	50	Die Beurteilung erfolgt während eines Wettkampfs, oder zu einem späteren Zeitpunkt bei Nutzung früheren Wettkampfdaten, unter Aufsicht des Seminarleiters.

4.5 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung muss schriftlich abgelegt werden. Als Unterlagen können alle Regeln in Papierform verwendet werden. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 90% der schriftlichen Antworten richtig sind. Werden diese Ergebnisse nicht erreicht, kann die theoretische Prüfung nach angemessener Zeit wiederholt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Prüfungsbescheinigung bekannt gegeben. Das Original wird dem Prüfling ausgefolgt, eine Kopie geht an die ONF.

4.6 FAI Schiedsrichter

Die Bedingungen zur Erlangung der FAI-Schiedsrichter Berechtigung sind dem FAI-IPC SC Section 5 zu entnehmen.

5 GÜLTIGKEIT UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG

5.1 Gültigkeit

Die Gültigkeit einer Schiedsrichterberechtigung beträgt zwei Kalenderjahre.

5.2 Voraussetzung für die Verlängerung

Innerhalb der Verlängerungsperiode von 2 Jahren muss ein Schiedsrichter bei mindestens 2 Wettbewerben für die betreffende Disziplin als Schiedsrichter teilgenommen und gewertet haben. Besitzt ein Schiedsrichter die Berechtigung für mehrere Kategorien, muss er mindestens an einem Wettbewerb pro Kategorie als Schiedsrichter teilgenommen und gewertet haben.

5.3 Verlängerung

Die Verlängerung wird von der ONF durchgeführt. Als Nachweis der Schiedsrichtertätigkeit werden die bestätigten Einträge des Schiedsrichterbuchs und die Chefschiedsrichterberichte der ONF genehmigten Wettbewerbe herangezogen.

5.4 FAI Berechtigung

Die Voraussetzungen für die Gültigkeit und Verlängerung von FAI Schiedsrichterberechtigungen sind im FAI SC Section 5 geregelt. Die jährliche Meldung an die FAI/IPC erfolgt durch den Schiedsrichter Koordinator ONF gemäß den Bestimmungen des FAI Sporting Code Section 5.

6 RUHEN UND ERLÖSCHEN EINER BERECHTIGUNG

6.1 Ruhen einer Berechtigung

Werden die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Berechtigung während der Gültigkeitsdauer nicht erfüllt ruht eine Berechtigung für maximal 2 weitere Jahre. Die Berechtigung (National und FAI) wird von Kategorie I auf II zurückgestuft. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine ruhende Berechtigung auf Antrag bei der ONF und durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung wieder aktiviert und auf Kategorie I hochgestuft werden. Für die Wiedererlangung (Revaluierung) einer FAI Berechtigung gelten die Bestimmungen des FAI SC Section 5.

6.2 Erlöschen einer Berechtigung

Nach 4 Jahren Untätigkeit erlischt eine Berechtigung. Eine FAI Berechtigung in derselben Disziplin erlischt automatisch mit dem Erlöschen der nationalen Berechtigung. Um die Schiedsrichtertätigkeit in der betroffenen Disziplin wieder aufnehmen zu können muss ein Schiedsrichterlehrgang besucht und die theoretische und praktische Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Besteht zumindest noch eine aktive Berechtigung in einer anderen Disziplin reicht die erfolgreiche Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung um eine erloschene Berechtigung wieder zu aktivieren.

6.3 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die ONF Ausnahmen beschließen.

7 ENTZUG EINER BERECHTIGUNG

Bei groben Verstößen gegen die Schiedsrichter- und/oder gegen die Wettbewerbsordnung, sowie gegen den FAI Sporting Code, und bei einem Verhalten, das dem Ansehen des Sportes schadet, kann eine Schiedsrichterberechtigung in erster Instanz von den ONF-Delegierten der Sektion Fallschirm des ÖAeC entzogen werden. Dem betroffenen Schiedsrichter wird ein Anhörungsrecht eingeräumt. Der betroffene Schiedsrichter kann gegen die Entscheidung der ONF Delegierten Einspruch einlegen. Als zweite und letzte Instanz fungiert die Sektionsleitung (Bundessektionsleiter und Landessektionsleiter)

8 SCHIEDSRICHTERKOORDINATOR

8.1 Bestellung

Innerhalb der Sektion Fallschirm des ÖAeC ist ein Schiedsrichterkoordinator als ONF Delegierter zu bestellen.

8.2 Aufgaben

- a) Schulung und Fortbildung von Schiedsrichtern
- b) Einberufung von Schiedsrichterseminaren
- c) Schiedsrichtereinteilung für Wettbewerbe
- d) Nominierung des Chefschiedsrichters für ONF genehmigte Wettbewerbe
- e) Führen der Schiedsrichterliste
- f) Verlängerung von Berechtigungen
- g) Jährliche Meldung der FAI Schiedsrichter an die FAI/IPC
- h) ONF Delegierter

9 SCHIEDSRICHTERSEMINARE UND -INFORMATION

9.1 Schiedsrichterseminare

Bei Bedarf, zumindest innerhalb von zwei Jahren, beruft der Schiedsrichterkoordinator ein Schiedsrichterseminar ein.

9.2 Einladung

Die Einladung zu einem Schiedsrichterseminar ergeht an Schiedsrichter der Kategorie I und erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Termin. Schiedsrichter der Kategorie II können auf eigene Kosten am Seminar teilnehmen.

9.3 Teilnahme

Die Teilnahme an Schiedsrichterseminaren ist für Schiedsrichter der Kategorie I verpflichtend. Bei Verhinderung kann mit dem Schiedsrichterkoordinator ein Ersatztermin vereinbart werden.

9.4 Kostenersatz

Die Reisekosten (auf Basis des 1/2 amtlichen Kilometergeldes) werden von der Sektion Fallschirm des ÖAeC getragen. Der Anspruch auf Kostenersatz besteht nur für Schiedsrichter der Kategorie I. Findet ein Schiedsrichterseminar im Zuge eines ONF genehmigten Wettbewerbs statt, haben nur die nicht für diesen Wettbewerb eingeteilten Schiedsrichter Anspruch auf Kostenersatz durch die Sektion.

9.5 Schiedsrichterinformation

Der Schiedsrichterkoordinator informiert mindestens einmal jährlich alle Schiedsrichter in schriftlicher (elektronischer) Form über Regeländerungen und andere für die Schiedsrichtertätigkeit relevanten und notwendigen Themenbereiche.

10 ARBEIT DER SCHIEDSRICHTER

10.1 Tätigkeit der Schiedsrichter

Aufgaben und Tätigkeiten der Schiedsrichter, insbesondere des Chefschiedsrichters sind, soweit sie hier nicht anders geregelt sind, im FAI Sporting Code Section 5 sowie den jeweiligen CR festgelegt und finden sinngemäß auch für nationale Wettbewerbe Anwendung. Die Leistung der Schiedsrichter wird vom Chefschiedsrichter bewertet und im Schiedsrichterbericht festgehalten.

10.2 Schiedsrichterbericht

Von jedem Chefschiedsrichter ist nach Beendigung eines Wettbewerbes, spätestens innerhalb der darauffolgenden 30 Tage, ein Schiedsrichterbericht an den Schiedsrichterkoordinator zu übermitteln. Ein Schiedsrichterbericht muss Art, Datum, Austragungsort des Wettbewerbes, die Namen und die Leistung der eingesetzten Schiedsrichter (auch der ausländischen Schiedsrichter) und eine kurze Darstellung des Wettbewerbes beinhalten. Beizulegen ist die offizielle Ergebnisliste und allfällige Protest inklusive Entscheidung der Jury. Für den Schiedsrichterbericht kann das Muster der Schiedsrichterordnung verwendet werden (Anhang B).

11 SCHIEDSRICHTERKOSTEN

11.1 Schiedsrichter

Kosten für Schiedsrichter (Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft) trägt der Veranstalter bzw. der durchführende Verein. Die Gebühren sind im Anhang C geregelt und können auf Antrag der ONF nur durch Sektionsleiterbeschluss angepasst bzw. geändert werden. Auszubildende Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Kostenersatz durch den Veranstalter bzw. den durchführenden Verein.

11.2 Technische Anlagen und deren Betrieb

Kosten für den Transport und den Betrieb technischer Anlagen des ÖAeC bei ONF genehmigten Wettbewerben trägt der Veranstalter bzw. der durchführende Verein. Die Gebühren sind im Anhang C geregelt und können auf Antrag der ONF nur durch Sektionsleiterbeschluss angepasst bzw. geändert werden.

12 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

12.1 Unstimmigkeiten

Sollten bei Regelauslegungen Unstimmigkeiten auftreten, so ist der aktuelle FAI Sporting Code in der englischen Fassung anzuwenden, Entscheidungen trifft die ONF.

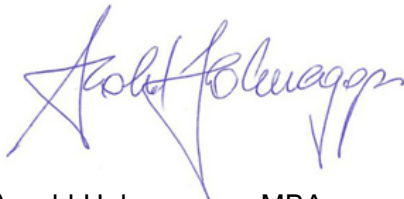
12.2 Inkrafttreten

Die Österreichische Schiedsrichterordnung und deren Änderung und Ergänzung wird durch die ONF herausgegeben. Die Österreichische Schiedsrichterordnung wird von der Sektionsleitung durch Mehrheitsbeschluss genehmigt und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

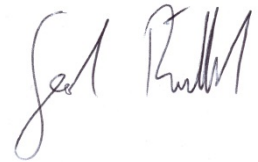
Wien, November 2017

Für die ONF:

Der Bundessektionsleiter:



Arnold Hohenegger, MBA



Gernot Rittenschober

**ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB
OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION
NATIONAL AIRSPORT CONTROL
SEKTION FALLSCHIRMSPRINGEN**

Anhänge zur Ö Schiedsrichterordnung:

- **Anhang A** / 2017 / Prüfungsbescheinigung für Österreichische Fallschirmschiedsrichter
- **Anhang B** / 2017 / Schiedsrichterbericht
- **Anhang C** / 2017 / Gebühren und Kosten
- **Anhang D** / 2018 / Abrechnung Schiedsrichter
- **Anhang E** / 2018 / Abrechnung Technikanlagen